Zeitschrift: Scharotl / Radgenossenschaft der Landstrasse

Herausgeber: Radgenossenschaft der Landstrasse ; Verein Scharotl

Band: 14 (1989)

Heft: 4

Rubrik: Verfassungsmässige Anerkennung der Fahrenden als Minderheit

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schutz nicht-sesshafter ethnischer Minderheiten in der Bundesverfassung

Variante I

Bund und Kantone berücksichtigen in der Ausübung der ihnen zustehenden Befugnisse die Bedürfnisse nicht-sesshafter ethnischer Minderheiten.

Variante II

Bund und Kantone berücksichtigen in der Ausübung der ihnen zustehenden Befugnisse die Bedürfnisse nicht-sesshafter ethnischer Minderheiten.

Der Bund gewährleistet ihr Recht, sich auf dem ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft überall befristet aufzuhalten und sorgt auf dem Wege der Gesetzgebung dafür, dass gewerbepolizeiliche Bewilligungen der Kantone für nicht-sesshafte ethnische Minderheiten für die ganze Eidgenossenschaft erteilt werden können.

Die Kantone treffen für nicht-sesshafte ethnische Minderheiten Vorkehren,

a. damit geeignete Oertlichkeiten für einen befristeten Aufenthalt zur Verfügung stehen;

b. damit sich jeder ihrer Angehörigen unter besonderer Berücksichtigung der eigenen Geschichte und Kultur sowie der eigenen Lebensweise bilden und weiterbilden kann.

Variante III

Die Rechte nicht-sesshafter ethnischer Minderheiten sind gewährleistet.

Sie haben insbesondere Anspruch auf

a. befristeten Aufenthalt überall in der ganzen Eidgenossenschaft;

b. geeignete Oertlichkeiten für einen befristeten Aufenthalt;

c. die Erteilung gesamtschweizerisch gültiger gewerbepolizeilicher Bewilligungen;

d. Bildungseinrichtungen, die ihre Geschichte, Kultur und Lebensweise besonders berücksichtigen.

9. Oktober 1989/MPN